Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 26 (1950-1951)

Heft: 9

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Peter Dürrenmatt

WER IST EIN «SCHWEIZER»?

«Wer ist ein Schweizer» — dumme Frage, wird man antworten; doch wohl jeder, der sich mit seinem Heimatschein als solchen ausweisen kann. Das stimmt, nur meine ich mit meiner Frage nicht den Schweizer des Heimatscheins, sondern den «Schweizer» unserer Bundesverfassung. Die Frage, wer im Sinne der Bundesverfassung ein Schweizer sei, muß deshalb gestellt werden, weil sich neulich die Bundesversammlung mit ihr befaßt hat und weil sie in der Junisession auf sie zurückkommen wird.

Anlaß bot eine Eingabe des Verbandes für das Frauenstimmrecht. Darin war dem Bundesrat der Vorschlag gemacht worden, er solle erklären, das Wort «Schweizer» in der Bundesverfassung beziehe sich auf Männer und Frauen. Als Folge davon müsse das Gesetz über die Wahl des Nationalrates dahin geändert werden, daß Männer und Frauen als wahlberechtigt erklärt würden. Der Bundesrat hat indessen dieses Verfahren, das Frauenwahlrecht einzuführen, abgelehnt, und in der Öffentlichkeit wurde ihm bedeutet, er habe wohl daran getan; der Schweizer schätze es nämlich gar nicht, wenn bestimmte Änderungen der politischen Verhältnisse, die in einer Volksabstimmung nur schwer durchführbar seien, durch eine entsprechende Auslegung der Bundesverfassung vorgenommen würden. Bei diesem Punkt der Diskussion fragt es sich nun freilich, wie weit der Verfassungstext überhaupt noch mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Mit andern Worten: Was ist jeweilen in der Bundesverfassung gemeint, wenn sie vom «Schweizer» spricht? Sehen wir uns einige Artikel an.

Im Artikel 45, wo von der Freiheit der Niederlassung die Rede ist, heißt es, jeder Schweizer habe das Recht, sich dort niederlassen zu dürfen, wo er wolle, er müsse nur gültige Papiere besitzen. Ohne Zweifel bedeutet hier « Schweizer » Angehörige beider Geschlechter. Nehmen wir umgekehrt den Artikel 18, der in der ersten Zeile lautet: « Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Bis in die jüngste Gegenwart hinein bezog man ihn ausschließlich auf das männliche Geschlecht. Im Zweiten Weltkrieg ist er indessen unbeanstandet weiter interpretiert worden: In die obligatorischen Hausfeuerwehren, die Bestandteil des Luftschutzes waren, wurden auch Frauen eingegliedert. Überdies besteht bis heute die Einrichtung des freiwilligen Frauenhilfsdienstes in der Armee. Müßte je, zufolge äußerer Ereignisse, die Freiwilligkeit dieses Hilfsdienstes in ein Obligatorium geändert werden, so ergäbe sich die Frage, ob dazu einfach die Auslegung des Wortes «Schweizer» genügte, oder ob die Verfassung abzuändern wäre.

Damit kommen wir auf einen höchst zentralen Artikel, nämlich den Artikel 4, der lautet: « Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder der Personen.» Hier liegen die Dinge besonders interessant. In bezug auf das allgemeine Recht bezieht sich nämlich in diesem Artikel das Wort «Schweizer » auf beide Geschlechter. In bezug auf das Stimm- und das Wahlrecht dagegen sind mit « Schweizer » nur die Männer gemeint, die also ein Vorrecht ihrer Geburt genießen, nämlich allein stimm- und wahlberechtigt zu sein. Man mag einwenden, damals, als die Verfassung entstand, seien solche Unterscheidungen kein Problem gewesen. Heute, da nicht einmal mehr die Wehrpflicht als ausschließlich männliche Pflicht betrachtet wird, erscheint die in Artikel 4 der Verfassung proklamierte Rechtsgleichheit aller «Schweizer» fragwürdig: Eines von beiden wird also geändert werden müssen, entweder der Verfassungstext oder dann seine Auslegung!